

Merkblatt zu Unterkunft und Heizung

Wenn Sie einen Anspruch auf Bürgergeld haben, übernimmt das Jobcenter Landkreis Oldenburg die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Unterkunftskosten setzen sich aus der Kaltmiete und den Betriebskosten zusammen. Die Heizkosten werden gesondert übernommen.

Mit dem ersten Bezug von Bürgergeld werden im Regelfall zunächst die tatsächlichen Unterkunftskosten während einer Karenzzeit von einem Jahr übernommen. Dies gilt nicht für die Heizkosten, die nur in angemessener Höhe übernommen werden. Sofern Sie jedoch länger im Bezug stehen oder ein Umzug in eine andere Unterkunft geplant ist, helfen Ihnen die Informationen in diesem Merkblatt weiter.

Bis zu welcher Höhe werden Unterkunftskosten übernommen?

Die Bemessung der angemessenen Unterkunftsbedarfe erfolgt anhand der Wohngeldtabelle zzgl. eines Kostenzuschlags von 10 %.

| Anzahl Personen im HH | Angemessene Wohnfläche | Mietstufe I | Mietstufe II |
|-----------------------|------------------------|-------------|--------------|
| 1 | 50 qm | 397,10 € | 448,80 € |
| 2 | 60 qm | 480,70 € | 542,30 € |
| 3 | 75 qm | 573,10 € | 645,70 € |
| 4 | 85 qm | 668,80 € | 754,60 € |
| 5 | 95 qm | 763,40 € | 860,20 € |
| +1 | +10 qm | 90,20 € | 103,40 € |

| Zuordnung | Kommunen |
|--------------|---|
| Mietstufe I | Dötlingen, Harpstedt, Hude |
| Mietstufe II | Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Wardenburg, Wildeshausen |

Heizkosten

Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erbracht. Ausnahmen gelten, wenn der Heizkostenverbrauch als zu hoch anzusehen ist. In diesem Fall werden nach einer Übergangsfrist (in der Regel sechs Monate) nur noch Heizkosten in angemessener Höhe übernommen.

Als Orientierungswert für zu hohe Heizkosten wird üblicherweise der erhöhte Kostenfaktor in Euro je m² und Jahr des jeweiligen Energieträgers aus dem aktuellen bundesweiten Heizspiegel herangezogen:



[Heizspiegel für Deutschland | Heizspiegel](http://www.heizspiegel.de) - www.heizspiegel.de.

Beispiel anhand einer 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft mit Erdgas-Heizung (Heizspiegel 2024):

- Erhöhter Kostenfaktor: 31,90 € pro m² und Jahr
- multipliziert mit angemessener Wohnfläche: 85 m² (siehe Seite 1 dieses Merkblatts)
- ergibt: 2.711,50 € pro Jahr, also 225,96 € pro Monat

Wie kann ich Energie sparen?

Informationen zur Energieversorgung, dem Energiesparen, zu den Maßnahmen der Landesregierung und Institutionen in Niedersachsen sowie zu den Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen finden Sie auf der Homepage des Landes Niedersachsen:



<https://www.niedersachsen.de/energiekrise/spartipps/informationen-zum-energiesparen-213637.html>

Wohneigentum

Auch wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus bewohnen, kann das Jobcenter die damit verbundenen Kosten in angemessener Höhe übernehmen. Dazu gehören:

- angemessene Zinsen auf Hypotheken
- Grundsteuer
- Wohngebäudeversicherung
- Erbbauzins
- bestimmte weitere Nebenkosten

Aber: Tilgungsraten können grundsätzlich nicht übernommen werden, denn sie dienen dem Vermögensaufbau!

Zusätzliche Kosten

Für zusätzliche Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Unterkunft stehen, müssen Sie grundsätzlich selbst aufkommen. Dazu gehören unter anderem die Kosten für:

- Strom
- Telefonanschluss
- Garage/Stellplatz

Was ist vor einem Umzug zu beachten?

Grundsätzlich:

Setzen Sie sich vor Abschluss eines Mietvertrags unbedingt mit Ihrem Jobcenter in Verbindung!

Nur bei vorheriger schriftlicher Zusicherung des Jobcenters kann gewährleistet werden, dass Ihnen bei einem Umzug keine Nachteile entstehen. Eventuell anfallende Kosten (zum Beispiel für Wohnungsbeschaffung, Umzug oder die Erstausrüstung der Wohnung) können wir nur übernehmen, wenn wir dies vor Abschluss des Mietvertrags zugesichert haben.

Wenn Ihre Unterkunftskosten über der Mietobergrenze liegen, müssen Sie sich bemühen, die Kosten zu senken. Die Kostenreduzierung kann durch Untervermietung, Änderung Ihres Mietvertrags oder durch einen Wohnungswechsel erfolgen. Andernfalls kann es sein, dass das Jobcenter die Kosten nur in Höhe der Mietobergrenze erstattet.

Bei Umzügen innerhalb der Landkreises Oldenburg ist die Leistungssachbearbeitung in der Kommune Ihres bisherigen Wohnsitzes die richtige Anlaufstelle.

Außerhalb der Landkreises Oldenburg sollten Sie vor Ihrem Umzug mit dem Jobcenter Ihres neuen Wohnortes Kontakt aufnehmen und sich von dort die Zusicherung zur Übernahme der neu anfallenden Kosten der Unterkunft bestätigen lassen.

Besonderheit bei Unter-25-Jährigen

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur aus Gründen der Arbeitsaufnahme oder in besonderen Härtefällen erteilt werden. Ohne diese vorherige Zusicherung des Jobcenters werden keinerlei Kosten übernommen!

Diese Regelung gilt sowohl bei einem erstmaligen Auszug aus der elterlichen Wohnung, als auch bei jedem folgenden Umzug!



Weitere Fragen zum Bürgergeld?

Auf unserer Homepage finden Sie weitere Informationen sowie Öffnungszeiten und Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner*innen vor Ort.



<https://www.oldenburg-kreis.de/wirtschaft-und-arbeit/jobcenter-landkreis-oldenburg/>

Nutzen Sie gerne auch unsere Online-Services.